

FRITZ POSCH

Die Entstehung des steirischen Bauerntums

Die Entstehung des steirischen Bauerntums und die Vielfalt der agrarischen Zustände im Lande ist in erster Linie das Ergebnis der Kolonisationszeit, in der die Grund- und Haupttatsachen festgelegt wurden, die bis zum heutigen Tage vielfach Geltung besitzen. Die Besiedlung entschied zum Beispiel darüber, ob und wo Dörfer, Weiler oder Einzelhöfe entstanden und entschied damit zugleich oft auch über die Wirtschaftsformen, die für diese Siedlungstypen für Jahrhunderte bis heute maßgeblich geblieben sind.

Eine Reihe von Faktoren hat den Siedlungsvorgang beeinflusst. Außer der geographischen Lage waren vor allem maßgebend die Art der Vorbesiedlung, die Zeit der Besiedlung und die gesellschaftliche Struktur der Besiedlungszeit. Diese verschiedenen Komponenten haben bewirkt, daß von Anfang an, vom Siedlungsbild angefangen bis zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, eine mehr oder weniger stark variierende Verschiedenartigkeit in den verschiedenen Teilen der Steiermark Platz griff, die dem Agrarwesen und damit auch dem ganzen ländlichen Volkstum bis zum heutigen Tage ihren Stempel aufgedrückt hat.

Während die ursprünglich die ganze Steiermark bedeckende dünne slawische Siedlerschicht in der unteren Steiermark landschaftsweise, wie zum Beispiel in der nordöstlichen Steiermark, zum größten Teil durch die Ungarneinfälle ausgelöscht wurde, denen dieser Landesteil durch Jahrhunderte preisgegeben war, blieb in den Tälern der Obersteiermark das slawische Volkstum erhalten und sein Siedlungsbild bestimmend für die folgenden Jahrhunderte. Daher kommt es, daß hier die Weilersiedlung mit Blockgemengeflur im Tale vorherrschend ist, während die bairische Kolonisation der West- und Mittelsteiermark ab dem Ende des 10. Jahrhunderts und der Oststeiermark ab dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts das planmäßige Gründungsdorf mit regelmäßiger Dorfanlage, Gewannflur und Großallmende geschaffen hat. Von den alten Siedlungskernen im Tale aus erschloß die Rodung ab dem 12. Jahrhundert auch die Berghänge der Obersteiermark und erfaßte zugleich auch die

gebirgigen Teile der West- und Oststeiermark. Bei der Besiedlung der Gebirgsgegenden waren es besonders die Bedingungen der Lage, die hier nur die Anlage von Einzelhöfen oder höchstens Waldhufen zuließ, wodurch eine agrarische Wirtschaftsform entstand, die sich von der dörflichen Betriebsform wesentlich unterscheidet.

Ohne auf die verschiedenen Stufen der Erschließung einzelner Landesteile einzugehen, möchte ich zur Veranschaulichung der Wichtigkeit auch der volkstumsmäßigen und siedlungsmäßigen Grundlagen nur zwei Beispiele aus vollständig anders bestimmten Landesteilen gegenüberstellen: Das aus slawischer Siedlung erwachsene obere Murtal und die durch die Ungarneinfälle im 10. und 11. Jahrhundert verödete und vom 12. Jahrhundert an neu kolonisierte Nordoststeiermark, da uns zufällig die Namen der Bauern einzelner Siedlungen erhalten sind. Die Einwohner von Lind bei Scheifling hießen um 1030: Ratigoi, Sitaut, Adalprecht, Wola, Sitilac, Bratreza, Dobroziza, Gelen, Witoprater, Uraniza, Bratzuta, Radoz, Steizemo, Dridodrago, Egizi, Sicca, Otloch, Dridogoi, Imiza, Sigipura, Aza und Gohza. Das sind von 22 Bewohnern 19 mit noch slawischen Namen und nur drei mit eindeutig deutschen. Demgegenüber hießen die ersten Bauern von Mönichwald, die hier um die Mitte des 12. Jahrhunderts im Auftrage des bairischen Klosters Formbach den Urwald rodeten, Rudolf, Pero, Wecil, Dietmar, Gerhard, Hetilo, Eppo, Rudiger, Friedrich, Rudwin und Rupert, trugen also lauter deutsche Namen. Während die oststeirischen Bauern meistens von Niederösterreich über den Wechsel kamen und dem fast unbesiedelten Rodungsland ihre Hofform, den Mehrseithof (Drei- und Vierseithof) aufprägten, drang in der Obersteiermark die deutsche Siedlung nur allmählich in die slawischen Weiler ein, und es bedurfte mehrerer Jahrhunderte, bis diese eingedeutscht wurden, deren Haufenhöfe noch heute das Gepräge ihrer ursprünglich slawischen Herkunft erkennen lassen. Agrargeschichtlich wichtig ist aber weniger dieser grundlegende volkstumsmäßige Unterschied als die aus der Verschiedenartigkeit der siedlungsmäßigen Grundlagen resultierende Andersartigkeit besonders der Dorf- und Flurentwicklung. Die meist abseits der obersteirischen Weiler liegenden Wald- und Weidegenossenschaften scheinen wie die Almen erst spätere Erwerbungen zu sein und spielen in der dörflichen Agrarverfassung nur eine subsidiäre Rolle, während die Siedlungsgenossenschaften und Bauernschaften des Unterlandes die ursprünglichen Bauerngemeinden darstellen und sich rechtlich und wirtschaftlich grundlegend von der Weiler- und Einzelhofsiedlung abheben. Jeder Dorfgenosse hatte hier in jedem Felde sein Ackerlos, wodurch am besten eine gerechte Bodenverteilung erreicht wurde. Jedes Feld wurde einheitlich bestellt, da man vermeiden

wollte, daß ein Bauer dem anderen über den Grund fuhr und ihn dadurch schädigte. Dieser sogenannte Flurzwang war dem obersteirischen Bauern fremd, ebenso fehlten die aus der Allmende resultierenden wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten, die im Unterland in die Kompetenz des Dorfrichters, Dorfmeisters oder Suppans fielen, wenn auch eine ausgesprochene Dorfgerichtsbarkeit mit der Befugnis der niederen Strafgerichtsbarkeit wie in Niederösterreich sich nirgends in der Steiermark ausgebildet hat. Die Großgemeinen der untersteirischen Dörfer, die ursprünglich meist größer waren als die gesamte private Ackerflur und als Wald und Wiese gemeinsam genutzt wurden, bildeten Jahrhunderte hindurch ein nie versiegendes Bodenreservoir, aus dem die Bauernhöfe, sei es durch Einzeleinfänge oder durch gemeinsame Aufteilung, sich später neuen Zuwachs holten. Restbestände davon sind in einzelnen Dörfern noch heute erhalten. Während so Allmende und Flurzwang das dörfliche Leben der Untersteiermark von Anfang an beherrschten und es dadurch rechtlich einengten, war der obersteirische Bauer von Anfang an wirtschaftlich freier und unabhängiger.

So bildeten schon die geographischen Gegebenheiten, die Art der Besiedlung, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Vorsiedlungen grundlegende agrargeschichtliche Unterschiede in den einzelnen Landesteilen aus. Gegenüber all diesen differenzierenden Elementen steht aber als tragender Faktor in der Entstehung des steirischen Bauertums das in der Kolonisationszeit übliche Besitzmaß der Hube, das ist die seit altersher im germanischen Raum übliche bäuerliche Besitzeinheit, als welche man jenes Ausmaß von Grund und Boden ansprechen darf, das eine Bauernfamilie bearbeiten kann und das zugleich zu ihrer Ernährung hinreicht. Diese Hube, örtlich und zeitlich von variierender, aber ein gewisses Ausmaß nicht überschreitender Größe, begriff in sich außer dem Ackerboden auch alle Berechtigungen an der Allmende oder Gemein, nicht aber die Zulehensgründe und Überlände, die erst aus fremden Herrschaften oder in anderen Gemeinden dem Hofe zuwachsen und meist ständig wechselnde Akzidentien darstellen. Die Hube war in einer Zeit entstanden, da es noch keine Städte gab und eine Produktion für den Markt noch nicht vorgesehen war. Sie wurde das Rückgrat des Bauertums auch in der Steiermark und die Grundlage seines Bestandes bis heute.

Neben der Hube aber wurde, bedingt durch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Struktur der Siedlungszeit, eine zweite, ursprünglich herrschaftliche Form der Bodennutzung von Bedeutung, die Meierhöfe, Höfe und Gutshöfe der Herrschaften, die zuerst in der Obersteiermark im Tale zahlreich zwischen die slawischen Siedlungen gesetzt wurden.

aber schon im 12. Jahrhundert bei der Auflösung dieses Wirtschaftssystems in die Hände der Meier oder in bäuerlichen Besitz übergangen. Die ursprünglich herrschaftlichen Meierhöfe, deren zum Beispiel das Kloster Göss allein 25 besaß, sind heute noch durch ihre Größe, ihre Lage auf bestem Siedlungsboden und durch die Vulgonamen Meier (Moar) gekennzeichnet. Dieses System der Gutshöfe war auch bei der Kolonisation des Unterlandes noch vorherrschend, doch wurden hier, entsprechend der Großräumigkeit der Planung, viel ausgedehntere Gutshöfe angelegt, die bei ihrer Auflösung meist nicht mehr einzelnen Meiern oder Bauern überlassen wurden, sondern in Huben von Normalgröße zerschlagen und vergeben wurden, so daß heute nur noch Ortsnamen wie Hof, Hofing, Höflach, Meierhofen usw. an diese Gutshöfe erinnern.

Ein weiterer maßgebender Faktor, wenn nicht der wichtigste, für die Entstehung des Bauertums in unserem Lande war die gesellschaftliche Struktur der Besiedlungszeit und damit die Organisationsform der Besiedlung. Als unser Land im 8. Jahrhundert von den bairischen Herzogen und später von den karolingischen und schließlich von den deutschen Königen in Besitz genommen wurde, wurde der gesamte Grund und Boden Eigentum der Krone, die ihn an verdiente hochfreie Geschlechter und die Kirche vergabte. So entstand in unserem Lande die Grundherrschaft, die für die Kolonisierung des Landes und damit die Entstehung des Bauertums sowie auch für die gesamte weitere soziale und wirtschaftliche Entwicklung desselben bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1848 die ausschlaggebende Rolle spielte. Aber auch hier müssen wir einen Unterschied machen zwischen den verschiedenen Landnahmezeiten in den verschiedenen Teilen des Landes, denn als zum Beispiel die Eindeutschung des Ennstales im 7. Jahrhundert begann, war die gesellschaftliche Struktur noch eine andere als etwa im 11. Jahrhundert, als die Oststeiermark erobert und deutschen Grundherren zur Besiedlung übertragen wurde. Als das Ennstal, aber auch das Murtal vom deutschen König vergabt wurden, gab es noch Freie, die an der Kolonisation Anteil nahmen und wodurch die spätere Besitz- und Herrschaftsverteilung beeinflußt wurde, während dieser Stand bei der Eroberung und Vergabung des Unterlandes nicht mehr wesentlich in Erscheinung tritt. Fast der ganze Grund und Boden fiel hier an die großen Grafengeschlechter oder an die Kirche, die oder deren Besitznachfolger, die Ministeralen- und Rittergeschlechter, hier die Rodung durchführten. Daher ist, was sich später noch auswirken sollte, die Organisation der Siedlung im Unterland eine durchaus straffere und gelenktere und das Herrschafts- und Siedlungsland viel geschlossener, damit aber auch die Abhängigkeit von Anfang an stärker.

Somit wurde die Grundherrschaft für die Entstehung des Bauertums in der Steiermark der maßgebliche Faktor und die Hube als Besitzausmaß die Grundlage der bäuerlichen Besitzgröße. Da es aber viele Grundherren im Lande gab, ist dadurch ein neues variierendes Element außer den bisher angeführten differenzierenden Faktoren gegeben, vor allem was Besitzgröße, Herkunft und Volkstum anlangt.

War durch die grundherrliche Siedlung den rodenden Bauern durch die leihweise Landzuteilung sowie durch die Festlegung der Besitzgröße wenig persönliche Bewegungsfreiheit gegeben, so ist doch auch innerhalb dieses allgemeinen Ordnungsschemas die soziale Stellung des einzelnen Kolonen noch weiter differenziert und vorläufig noch keine Rede von einem nach einheitlichem Recht lebenden Bauertum, das in gleichförmiger Abhängigkeit der Herrenmacht gegenübersteht. Die meisten angesiedelten Bauern waren unfrei mit allen Nachteilen der Unfreiheit, daneben gab es halbfreie, aber auch freie Kolonisten, die nur durch die Bodenleihe dem Grundherrschaft verpflichtet waren. So gab es ursprünglich auch in der persönlichen Stellung der ersten steirischen Bauern keine Einheitlichkeit, verschiedene Stufen der persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Abhängigkeit waren vorhanden und zeigen die mannigfaltigen Grundlagen auf, aus denen das Bauertum in unserem Lande erwachsen ist. Die entscheidenden Schritte aber für die Überwindung der ursprünglichen Unterschiede in der persönlichen Stellung und für die Bildung eines wenigstens in gleicher äußerer Rechtslage lebenden Bauernstandes waren einerseits der große Kolonisationsprozeß vom 11. bis 13. Jahrhundert, der den Siedlern auf Neuland größere persönliche Freiheit brachte, und die Zerschlagung der mittelalterlichen Gutsbetriebe vom Ende des 12. Jahrhunderts an, der letzten Herde der Unfreiheit auf dem Lande.

Noch aber fehlte ein wichtiges Element, das uns heute wesentlich erscheint in der Kennzeichnung des Bauertums, das Element der Seßhaftigkeit und Bodenverwurzeltheit, denn abgesehen davon, daß der Bauer kein Eigentums-, sondern nur ein Nutzungsrecht an Grund und Boden besaß, war auch dieses eingeschränkt durch kurzfristige Leiheformen, die ihm nur die Stellung eines Pächters auf kürzere oder längere Zeit einräumten. Das sogenannte Freistiftrecht war auch bei uns bis ins 14. Jahrhundert allein herrschend, der Bauer konnte jederzeit gekündigt werden, wenn er dem Herrn nicht mehr genehm war, blieb aber meist auf Lebenszeit, wenn er Zins und Dienst vereinbarungsgemäß leistete. Diese Leiheform der Freistift wurde bei uns meist im 15. und 16. Jahrhundert durch das sogenannte Erb- oder Kaufrecht abgelöst, das durch den Einkauf des Grundes erworben wurde, das heißt, der Bauer

mußte dem Grundherrn den Grund um eine größere Summe abkaufen und konnte ihn dann auch auf seine Nachkommen vererben oder auch verkaufen und hatte bei Besitzwechsel als eine Art Erbschaftssteuer das sogenannte Kaufrecht oder Laudemium zu erlegen, das im Unterland ein Zehntel des von vereidigten Schätzmännern abgeschätzten Wertes des Grundes umfaßte, in der Obersteiermark jedoch ein Drittel (Drittelkaufrecht). Vor Einkaufung eines Bauerngutes war vom antretenden Hauswirt nur die Anlait oder Ehrung zu geben und bei der Aufgabe des Gutes das sogenannte Abfahrtsgeld, während Haus und Grund samt dem Gericht oder der Stift, das ist die Ausstattung mit dem nötigen Vieh und den Fahrnissen, Eigentum des Herrn waren und dem neuen Wirt zur Verfügung gestellt wurden. Erst nach dem Einkauf war die Vererbung in einer Familie gewährleistet, erst jetzt war auch der erforderliche Antrieb zu tüchtigem Wirtschaften gegeben, da nun die Früchte auch der Nachkommenschaft zugute kamen. Daher kann man erst den Zeitpunkt des Überganges vom Pächtersystem des Freistiftrechtes zum eingekauften Erbrecht als letzte Stufe der Entstehung des Bauerntums im heute bei uns verstandenen Sinne bezeichnen.

Dieses in unserem Lande entstandene Bauerntum unterscheidet sich daher grundlegend von anderen Formen der Bodennutzung, etwa dem Gutsbetrieb oder dem Farmertum, deren Größe, Betriebsweise und Betriebstechnik von Anfang an auf Gewinn und wirtschaftliche Rentabilität abgestellt sind. Gegenüber diesen „Fabriken der Agrarproduktion“, die freilich dem landwirtschaftlichen Fortschritt stets die Wege geebnet haben, war die Bestimmung des Bauerntums von Anfang an eine andere und ist erst durch die jüngste Entwicklung zu einer rationalen Betriebsführung im Unternehmersinne gedrängt worden.